



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de la Justice

Luxembourg, le 10 mai 2011

Réf. N° QP 15/11

Madame la Ministre  
aux Relations avec le Parlement  
p.a. Service Central de Législation  
L - 2450 Luxembourg

**Objet :** Question parlementaire n°1283 du 28 février 2011 de l'honorable député  
Jean Colombera

Madame la Ministre,

J'ai l'honneur de vous faire tenir en annexe la réponse à la question parlementaire  
sous rubrique.

Je vous prie, Madame la Ministre, de croire en l'expression de mes sentiments très  
distingués.

François Biltgen  
Ministre de la Justice



**Réponse de Monsieur François Biltgen, Ministre de la Justice,  
à la question parlementaire n° 1283 du 28 février 2011  
de l'honorable député Jean Colombera**

Die Fragen des ehrenwerten Abgeordneten können wie folgt beantwortet werden.

**1)** Verschiedene Häftlinge konnten tatsächlich nicht am Anti-Gewalt-Training (AGT) teilnehmen, teilweise wegen sprachlicher Barrieren, insbesondere aber weil beim Kandidaten keine Veränderungsmotivation vorhanden war.

Bevor die Kandidaten zum AGT zugelassen werden wird ein Interview durchgeführt dessen Sinn und Zweck es ist, dass sich Trainer und Kandidat gegenseitig kennenlernen. Desweiteren wird dem Kandidaten erklärt worum es beim AGT geht und was auf ihn zukommt. Es wird ihm die Möglichkeit geboten Fragen zu stellen, um auch die Motivation zur Veränderung des Kandidaten festzustellen.

**2)** Anfragen vonseiten der Insassen wurden keine eingereicht, alle Teilnehmer wurden von ihrem zuständigen SPSE Betreuer vorgeschlagen und alle diese Vorschläge wurden angenommen.

**3)** Die Teilnahme am AGT setzt die aktive Mitarbeit des Häftlings voraus, eine zwingende Teilnahme wäre also wenig erfolgversprechend, beziehungsweise von vorne herein zum Scheitern verurteilt.

Das AGT wurde nach Prof. Dr. Jens Weidner und den Richtlinien des ISS (Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit in Frankfurt) entwickelt. Es ist eine deliktspezifische Behandlungsmethode für Schläger, die den Abschied vom Faustrecht und den Verzicht auf die Unterwerfungsidee trainieren. Das AGT basiert auf den pädagogischen Prinzipien der konfrontativen Pädagogik (KP). Ihr Motto lautet: den Menschen mögen und verstehen, aber mit seinem (abweichenden bis kriminellen) Handeln nicht einverstanden sein. Dahinter steht ein Professionalitätsverständnis, das 80% Empathie um 20% Konfrontation (in Konfliktsituationen) ergänzt. Dabei gilt KP als « Erziehungs-ultima-ratio », als letztes Mittel also, wenn andere Interventionen nicht greifen konnten. Es handelt sich hier um einen Ansatz mit einem positiven Menschenbild der ohne die Interventionserlaubnis des Betroffenen nicht konfrontativ arbeiten kann.



Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Ansätze mutet es zumindest etwas paradox an, wenn man jemanden zu einen **Anti-Gewalt-Training zwingen** möchte.

4) Das AGT wird seit 2010 in der JVA Schrassig angeboten. Das erste AGT im CPL wurde geleitet von einem internen und einem externen Anti-Gewalt-Trainer. Mittlerweile ist eine uneigennützige Vereinigung, die « Anti-Gewalt-Training Luxemburg asbl », für das Training verantwortlich, die Koordination dieses Trainings obliegt jedoch weiterhin der JVA Schrassig.

5) Die Beantwortung der Frage nach der Rückfälligkeit setzt eine klare Definition dieses Begriffes im Rahmen dieser parlamentarischen Anfrage voraus; handelt es sich hier um die Rückfälligkeit im Sinne des Strafgesetzbuches, oder „nur“ um eine vielleicht einfache Handgreiflichkeit ohne strafrechtlichen Charakter, die jedoch aufzeigt dass das AGT nicht erfolgreich war? Und ab wann würde man sagen können dass das AGT nicht erfolgreich war? Nach einem einmaligen „Ausrutscher“? Wie würde oder sollte man bei einer solchen Statistik die Personen berücksichtigen, die zwar in der JVA nicht mehr handgreiflich wurden, jedoch nach Ihrer Entlassung? Auf jeden Fall wurde, nach Wissen der AGT Mitarbeiter der JVA Schrassig, bis jetzt kein Absolvent des AGT Programms rückfällig, zumindest im Sinne des Strafgesetzbuches.

6) Eine spezifische und besondere rechtliche Basis um Anfragen zum AGT positiv oder negativ zu bewerten gibt es nicht. Da der Strafvollzug dem Delegierten des Generalstaatsanwaltes untersteht kann der Häftling sich auf jeden Fall an Ihn wenden. Ob eine Ablehnung eine anfechtbare Entscheidung im Sinne des Verwaltungsrechts wäre müsste gegebenenfalls durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden.

---